

Strafrechtliche Aspekte bezüglich der Pseudo-Regelungen

Die Verweigerung überbezahlte Beiträge zurückzuerstatten, in Verbindung mit der Ignoranz die Berechtigung der Forderung anzuerkennen, führte dazu, dass gegen den verantwortlichen Krankenkassenmitarbeiter Strafanzeige wegen Betrugs gestellt wurde. **Die Berechtigung leitet sich aus folgendem Sachverhalt ab:**

Strafanzeige wegen Betrugs – Strafrechtliche Bewertung

Laut des Mitarbeiters sei in den Beitragsverfahrensgrundsätze entsprechende rechtliche Veränderungen vorgenommen worden, weshalb die Rückerstattung nicht möglich sei.

Aufgrund der Darlegungen des Mitglieds hätte jedoch der Mitarbeiter aber erkennen müssen, dass diese Art von Modifizierung in diesem kleinen Teilbereich der Verfahrensgrundsätzen, gravierende Rechtsfehler beinhalten würden und somit ungültig seien. Mit der Rücknahme der rechtlichen Veränderungen würde dann wieder Anspruch auf Rückerstattung bestehen.

Konkret wurde hierbei dargelegt, dass die Schätzung bzw. Festlegung eines fiktiven Einkommens auf die Beitragsbemessungsgrenze ein Willkürakt darstellen würde. *Schließlich würde es keine plausible Erklärung geben, weshalb man davon ausgehen könnte, dass ein Erwerbsloser, der über viele Jahre von seiner Familie finanziell unterstützt wird, auf ein monatliches Einkommen von ca. 3.800 € kommen sollte (Beitragsbemessungsgrenze von 2009)*

Zusätzlich erfolgte sinngemäß noch der Hinweis, dass dies unverhältnismäßig sei. **Diese Angaben hätten ausreichen müssen, um die überbezahlten Beiträge zurückzuerhalten.** Hierzu wäre auch kein Urteil erforderlich gewesen. Der Gesetzgeber hat schließlich unter anderem das Widerspruchsverfahren etabliert, um zu ermöglichen, dass Behördenfehler im Verwaltungsbereich umgehend beseitigt werden können. Dies wäre hier auch möglich gewesen.

Der Krankenkassenmitarbeiter war jedoch diesen Argumenten nicht zugänglich und verweigerte weiterhin die Rückerstattung ohne selbst plausible Erklärungen hierfür zu liefern. Allein das Abstellen auf eine Regelung reicht hierbei nicht aus, wenn belegt werden konnte, dass ein solches Regelwerk gravierende Rechtsfehler enthält, die zur Ungültigkeit führen.

Aus diesem Grund wurde gegen den Krankenkassenmitarbeiter strafrechtliche Schritte wegen Betrugs eingeleitet.

Die Strafanzeige wurde jedoch verworfen:

Sinngemäß wurde vonseiten der Staatsanwaltschaften darauf abgestellt, dass der Mitarbeiter sich nach den geltenden Regelungen gerichtet hätte, weshalb keine strafrechtliche Taten vorliegen würden. Abgesehen davon seien bei strittigen Positionen diese Dinge gerichtlich zu klären und würden keine Straftaten beinhalten.

Diese Umstände führten dazu, dass die Gegebenheiten geschaffen wurden, um Ende des Jahres 2011 Klage beim SG Ulm einreichen zu können, um im Rahmen einer Anfechtungs- und Feststellungsklage feststellen zu lassen, dass diese besagte Regelung, gegen mehrere Rechtsgrundsätze verstößen würde.

Nach entsprechender Bestätigung durch die Richter, wäre das Mitglied nochmals bei der Staatsanwaltschaft vorstellig geworden, um die Berechtigung der Strafanzeige feststellen zu lassen